



# **Gemeinde Flühli**

Benützungsreglement  
für die Turnhalle und Nebenräume  
im Schulhaus Sörenberg

# Benützungsreglement für die Turnhalle und Nebenräume im Schulhaus Sörenberg

## Allgemeines

Verschiedene Vereine, Institutionen, Private und öffentlich rechtliche Körperschaften haben die Erweiterung der Infrastruktur in der Turnhalle und der Nebenräume im Schulhaus Sörenberg realisiert.

Die aufgeführten Vereine, Institutionen sowie Privatunternehmen und -personen, können während den nächsten zehn Jahren die nachfolgenden Anlagen, Einrichtungen und Mobilien für pauschal Fr. 200.00 pro Veranstaltungstag nutzen. Per 1. April 2015 werden die Benützungsgebühren durch den Gemeinderat angepasst. Die Beteiligten werden dann zu einer Stellungnahme eingeladen.

### **Art. 1 Zweck**

Die Turnhalle und die Nebenräume im Schulhaus Sörenberg dienen in erster Linie dem Schul- und Lagerbetrieb, aber auch kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung. Der Schuldienst darf bei ausserschulischen Veranstaltungen nicht gestört werden.

### **Art. 2 Eigentum**

Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Mobilien (Turnhalle, Lagerküche, Essraum, WC-Anlagen, zusätzliche Räume für allfälligen Barbetrieb, Bodenabdeckung, Bühne und Beleuchtung, Tische und Bestuhlung etc.) sind Eigentum der Gemeinde.

### **Art. 3 Aufsicht**

Die Aufsicht obliegt

- a) dem Gemeinderat
- b) dem zuständigen Ressortleiter
- c) dem Hauswart

### **Art. 4 Einheimische Veranstalter**

Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den beteiligten und ortsansässigen Vereinen und Institutionen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu.

### **Art. 5 Ortsfremde Veranstalter**

Ortsfremde Veranstalter können sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Mobilien mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen ortsansässiger Veranstalter entstehen.

## **Art. 6 Bewilligungspflicht**

- Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen ist dem Gemeinderat rechtzeitig (mind. acht Wochen vor dem Anlass) ein schriftliches Gesuch einzureichen. Gesuchformulare können beim Hauswart, beim Gemeindeammannamt Flühli und über das Internet ([www.fluehli.ch](http://www.fluehli.ch)) bezogen werden.
- Für die Erteilung der Bewilligung ist allein der Gemeinderat zuständig. Er kann das Benützungsrecht ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Bei Veranstaltungen kann der Gemeinderat den Probebetrieb entsprechend einschränken.

## **Art. 7 Widerruf erteilter Bewilligung**

Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Benützung der Turnhalle und der Nebenräume für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

## **Art. 8 Benützungsgebühren**

- Die Benützungsgebühren legt der Gemeinderat fest. Sie sind im Anhang zum vorliegenden Reglement enthalten.
- Der Gemeinderat entscheidet in speziellen Fällen über eine Erhöhung resp. Herabsetzung des Mietpreises.
- Die Benützungsgebühren sowie die Entschädigung für das Einrichten und die Endreinigung durch den Abwart wird nach der Veranstaltung durch die Einwohnergemeinde Flühli in Rechnung gestellt.

## **Art. 9 Vorschriften**

- Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilicher Vorschriften ist Sache des Veranstalters.
- Die allgemeinen Bedingungen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern für die Führung von Gelegenheitswirtschaften sind verbindlich einzuhalten.

## **Art. 10 Einrichtung**

- Die Benützung der Bühneneinrichtung und Beleuchtung hat unter Anleitung des Hauswartes zu erfolgen.
- Der Hauswart ist für das Inventar (Tische und Bestuhlung, Geschirr, Küchenmaterial usw.) verantwortlich. Er ist für die Übergabe und die Rücknahme zuständig.

## **Art. 11 Einrichtungsarbeiten**

- Veranstaltungen können ab morgens 08.00 Uhr des Veranstaltungstages eingerichtet werden und müssen am Montagmorgen vor Schulbeginn ausgeräumt sein. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, nach Absprache mit dem Veranstalter, dem Hauswart und der Schulleitung, weitere Einrichtungstage bewilligen.
- Der Turnhallenboden ist fachgerecht abzudecken.
- Die Fluchtwege zu den Notausgängen sind freizuhalten.
- Alles Organisatorische im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung ist vorher rechtzeitig mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.

## **Art. 12 Zwischenreinigung**

In den Zwischentagen sind die Gänge und die Toiletten vom Veranstalter zu reinigen.

### **Art. 13 Parkordnung**

- Als Parkplatz ist der Schulhausplatz vorgesehen.
- Für geordnetes Parkieren der Fahrzeuge sowie für die Verkehrsregelung ist der Veranstalter verantwortlich. Die Zufahrtswege, insbesondere die Zu- und Wegfahrt des Postautos, müssen freigehalten werden.
- Für zusätzlich benötigte Parkplätze ist mit den Grundstückbesitzern direkt zu verhandeln.

### **Art. 14 Abnahme**

Der Hauswart hat eine Abnahme der Räume vorzunehmen. Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden und auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen oder zu ersetzen.

### **Art. 15 Versicherung**

- Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher am Gebäude, Boden, Mobiliar und Festinventar verursacht wurden.
- Der Veranstalter hat die notwendigen Haftpflichtversicherungen abzuschliessen und gegenüber der Gemeinde auf Verlangen auszuweisen.

### **Art. 16 Kehrichtentsorgung**

- Ab 01. Mai 1998 ist in der Region Entlebuch die Sackgebühr eingeführt worden. Kehricht, welcher bei der Veranstaltung anfällt, ist reglementsgerecht durch den Veranstalter zu entsorgen.
- Die Gemeinde stellt Container zur Verfügung, welche beim Werkhof Sörenberg nach Anfrage abgeholt werden können. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Gemeindeverband Kehrichtentsorgung Region Entlebuch.

## Schlussbestimmungen

### **Art. 17 Ausnahmen**

Für Ausnahmen von diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

### **Art. 18 Änderungen im Reglement**

Dieses Reglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Den Beteiligten wird das Vernehmlassungsrecht eingeräumt.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. März 2005 genehmigt und tritt am 1. April 2005 in Kraft.

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

Benützungsgesuche, welche vor dem 1. April 2005 beim Gemeinderat eingereicht wurden, werden nach der bisherigen Vorgehensweise behandelt.

Flühli, 25. Mai 2005

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

Guido Bucher

Der Gemeindeschreiber

Guido Küng

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.